



GEMEINDE BÖTTSTEIN

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEN RÄUMEN UND ANLAGEN

<u>INHALT</u>	<u>ARTIKEL</u>
I ALLGEMEINES	1 - 6
II ALLGEMEINE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN	7 - 23
III ZUSÄTZLICHE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN BEI ANLÄSSEN IN DEN TURNHALLEN	24 - 29
IV GEBÜHREN	30 - 39
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	40 - 42

I ALLGEMEINES

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Böttstein stellt folgende Räumlichkeiten und Anlagen für kulturelle, gesellschaftliche, sportliche oder ähnliche Anlässe zur Verfügung:

- a) Mehrzweckhalle, unterteilbar in die 2 Hallen + 3, mit Nebenräumen (Gardero-
ben, Duschen, WC, Geräte Räume), Küche, Militäressraum, Bühne mit Neben-
räumen, Bar.
- b) Sporthalle 4 mit Schnitzelgrube und Bar.
- c) Einfachturnhalle 1 mit Nebenräumen (Gardero- ben, Duschen, WC, Geräteäu-
me), Bühne mit Nebenräumen.
- d) Altes Schulhaus 1901, vier grössere Räume, Kellerlokal.
- e) Aussenanlagen, Turn- und Sportanlagen, Spielwiesen, Hartplätze.
- f) Militärunterkunft, Sanitätsposten.
- g) Mobile Bühne (kleine Variante 4 x 6 m, grosse Variante 4 x 12 m). 5)

Art. 2

Die Turnhallen und Aussenanlagen dienen in erster Linie Bedürfnissen der Schule. Bei Kollisionen haben die Schule sowie allfällige Veranstaltungen der Gemeinde den Vorrang. Die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes sind zu beachten.

Im Falle von Militäreinquartierungen haben die Truppen in den Militärräumen (Unter-
kunft, Küche, Essraum, Sanitätshilfsstelle, Nebenräume) den Vorrang. Das Gleiche
gilt sinngemäss bei Kursen und Übungen des Zivilschutzes.

Art. 3

Die Bewilligung für die Benützung der Turnhallen und Aussenanlagen erteilen
Schulpflege und Gemeinderat. Für die Bewilligungserteilung bei Benützung der Mili-
tär- und Zivilschutzräumlichkeiten sowie derjenigen im alten Schulhaus 1901 ist der
Gemeinderat zuständig.

Es ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- a) Die Benützungsgesuche für Turnhallen, Aussenanlagen und sonstige Räumlich-
keiten der Schule sind der Schulpflege einzureichen.

Benützungsgesuche für die übrigen Räumlichkeiten (Militär- und Zivilschutzräume, altes Schulhaus) nimmt der Gemeinderat entgegen.

Es ist das offizielle Gesuchsformular zu benützen, welches bei der Gemeindekanzlei bezogen werden kann.

- b) Benützungsgesuche sind mindestens 2 Monate vor dem Anlass einzureichen.
- c) Die regelmässigen Benützer haben gemeinsam einen ordentlichen Belegungsplan zu erstellen und ihn den Bewilligungsbehörden einzureichen. Dieser Belegungsplan kann jederzeit, nach allgemeiner Absprache mit den Benützern, veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- d) Die ausserordentlichen Veranstaltungen der Vereine (Vorstellungen, Konzerte, Festanlässe usw.) sind den Bewilligungsbehörden schriftlich im Herbst jedes Jahres zu melden. Die Daten werden von den Vereinsvorständen gemeinsam koordiniert. Die Meldung umfasst Veranstaltungen jeweils ab Herbst bis und mit Fasnacht des übernächsten Jahres.

Art. 4

Die zur Benützung vorgesehenen Räume und Anlagen, die Vorbereitungs- und Benützungszeit, sind im Gesuch genau und vollständig anzugeben.

Die definitive Zuteilung der Räume und Anlagen ist Sache der Bewilligungsbehörden. Die Bewilligung bezieht sich nur auf diese Räume und Anlagen und die nachgesuchte Zeit.

Art. 5

Vor der Benützung erstellt der Hauswart mit dem Veranstalter ein Uebernahme- und nach der Benützung ein Uebergabeprotokoll auf einheitlichem Formular.

Bei Benützung der Militärküche ist deren Uebergabe samt Einrichtungen und Inventar enthalten.

Das Protokoll enthält im weiteren:

- Sämtliche vom Hauswart für den Verein/Organisation geleisteten Stunden.
- Sämtliche Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Material sowie alle fehlenden Gegenstände.
- Unterschriften des Verantwortlichen des Vereins sowie des Hauswarts.

Der Hauswart übergibt das Protokoll nach dem Anlass dem Gemeinderat.

Art. 6

Die regelmässigen Benützer von Räumlichkeiten regeln einen einmalig nötig werdenden Abtausch von Räumen unter sich. Für eine Aenderung des Belegungsplans jedoch sind die Bewilligungsbehörden zu konsultieren.

Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Vereine / Organisationen weiterzugeben.

II ALLGEMEINE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 7

Der ordentliche Schul- oder Turnunterricht darf durch die Benützung von Räumen und Aussenanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist auf die Gottesdienstordnung und allgemeine Sonntagsruhe Rücksicht zu nehmen.

Art. 8⁴

In allen Räumlichkeiten der Gemeinde ist das Rauchen untersagt (Art. 1 + 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen).

Die Bar (UG Musiktrakt/Halle 4) gilt als Raucherraum (Fumoir). Die Türen zur Bar sind stets geschlossen zu halten und die Lüftung ist während der Benützung dieses Raums in Betrieb zu nehmen.

Beschäftigte in der Bar dürfen nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis eingesetzt werden.

Art. 9

Es ist in allen Räumen auf grösste Reinlichkeit zu achten, insbesondere in den WC-Anlagen und Duschräumen. Die Räume sind in einwandfrei sauberem Zustand wieder zu übergeben. Allfällige durch die Gemeinde veranlasste Nachreinigungen gehen zu Lasten des Verursachers resp. Bewilligungsinhabers.

Art. 10

An regelmässige Benützer wird durch die Gemeindekanzlei gegen Hinterlage eines Depots ein Schlüssel abgegeben. Bei gelegentlichen Benützungen schliesst und öffnet der Hauswart.

Verantwortlich für Ordnung, Lichterlöschen und Abschliessen aller Räume ist der Vereinspräsident oder die von ihm beauftragte Person.

Art. 11

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Bei allfälligen Dekorationen muss feuerhemmendes Material verwendet werden.

Art. 12

Es ist darauf zu achten, dass sich schulpflichtige Kinder nach 22.00 Uhr nicht mehr in den Hallen und Anlagen aufhalten.

Art. 13

Der Verein oder Wirt hat die gesamte Küche mit allen Einrichtungen und Inventargegenständen inkl. Geschirr und Besteck in tadellos sauberem Zustand wieder zu übergeben.

Art. 14

Beschädigungen an Gebäuden und Anlagen, Einrichtungen, Zubehör usw., welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, müssen auf Kosten des Verursachers resp. Bewilligungsinhabers repariert werden. Fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.

Nötige Reparaturen sowie das Ersetzen von Gegenständen werden vom Hauswart veranlasst.

Art. 15

Die Heizung und Lüftung wird ausschliesslich vom Hauswart bedient.

Art. 16

Die ordentlichen Proben, Turnstunden, Kurse usw. sind zeitlich so anzusetzen, dass die Hallen und übrigen Räume um spätestens 22.30 Uhr abgeschlossen werden können.

Art. 17

Während der Hauptreinigung kann der Hauswart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Die regelmässigen Benutzer werden zwei Wochen vorher durch Anschlag orientiert.

Art. 18

Für die Parkierung sind die bei der Schulanlage zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze zu benützen. Die Ausfahrt des Bauamtsmagazins ist stets freizuhalten.

Das Parkieren auf dem Pausenplatz ist nur ausserhalb der Schulzeit erlaubt. Die vor Ort signalisierte Regelung ist verbindlich.

Art. 19

Den bestehenden Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benützung grösste Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis der zuständigen Behörden, keine Aenderungen vorgenommen werden.

Art. 20

Die für die Turnstunden benützten Geräte sind nach den Übungen wieder an ihren Platz zu versorgen und in den für den Schulunterricht geeigneten Zustand zu bringen (z.B. Barren). Beim Arbeiten mit Hanteln etc. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Alle Geräte sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und jeweils nach Gebrauch zu reinigen. In den Hallen darf nur mit Turnschuhen (mit nicht färbenden Sohlen, ohne Harz) oder barfuss geturnt werden. Es sind nur sauber gereinigte Bälle zu verwenden.

Art. 21

Geräte dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörden nicht ausserhalb der Schulanlagen gebracht werden.

Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die in den Aussengeräte-Räumen gelagerten Geräte und Einrichtungen geeignet. In Ausnahmefällen entscheiden die Bewilligungsbehörden. Die Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Art. 22

Bei unsicheren Wetterverhältnissen entscheidet der Hauswart über die Benützung der Rasenplätze. Die entsprechenden Tafeln sind verbindlich und zu beachten.

Art. 23

Auf den roten Trockenplätzen sowie auf der Laufbahn sind verboten: Spikes von mehr als 6 mm, Stollenschuhe, das Befahren mit Velos, Rollschuhen, Rollbrettern usw.

Art. 23a

Die mobile Bühne kann grundsätzlich von den Vereinen der Gemeinde unentgeltlich benutzt werden. Eine Person des Turnvereins, die die notwendigen Kenntnisse hat, muss beim Aufbau zwingend dabei sein. Die mobile Bühne kann an auswärtige Vereine oder Organisationen gegen Gebühr vermietet werden. Zuständig und verantwortlich für den Transport ist der Verein, welcher die Bühne mietet. Der Transport

muss in einem geschlossenen Fahrzeug erfolgen, die Bühnenteile dürfen nicht nass werden. Bei Terminkollisionen hat der einheimische Verein für die Benützung Vorrang.

5)

III ZUSÄTZLICHE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN BEI ANLÄSSEN IN DEN TURNHALLEN

Art. 24

Vor Theateraufführungen, Unterhaltungen, Ausstellungen etc. steht dem Verein bzw. Organisator die zugewiesene Halle während einer Woche an einzelnen Werktagen, von 19.00 - 22.30 Uhr, zur Verfügung.

Solche Benützungstage sind auf dem Bewilligungsgesuch anzugeben, damit die übrigen Benutzer informiert werden können.

Art. 25

Bei jeder Beanspruchung der Hallen für spezielle Anlässe ist der Boden mit dem vorhandenen Schutzbelag abzudecken.

Die Bühnenbeleuchtung sowie die Lautsprecher-Anlage darf nur im Einvernehmen mit dem Hauswart in Betrieb gesetzt werden.

Art. 26

Die Bestuhlung und das Abräumen in den Hallen sowie das Bereitstellen oder Wegräumen der Bühneneinrichtungen ist Sache des durchführenden Vereins gemäss den Anweisungen des Hauswarts.

Der Gemeinderat bestimmt in der Benützungsbewilligung, bei welchen Anlässen der Hauswart während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss. In diesen Fällen erfolgt keine Kostenverrechnung an den durchführenden Verein resp. Organisator.

3)

Art. 27

Die Garderobe wird vom organisierenden Verein bzw. Organisation selber geführt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Diebstahl, Beschädigung etc. ab.

Art. 28

Spätestens am nächstfolgenden Schultag vor Schulbeginn, ausnahmsweise nach Vereinbarung mit der Schulpflege, ist die Halle der Schule in sauberem, ordnungsgemäsem Zustand wieder zur Verfügung zu stellen.

Art. 29

Ueber die Stellung einer Saalwache gemäss den einschlägigen Vorschriften entscheidet das Feuerwehrkommando, welches durch ein Doppel der Benützungsbewilligung orientiert wird.

Bei Veranstaltungen mit Hallendekoration, Fasnachts- und Disco-Veranstaltungen, ist das Stellen einer Feuerwache obligatorisch. Die Veranstalter nehmen 2 Monate vor dem Anlass mit dem Feuerwehrkommando Kontakt auf.

IV GEBÜHREN

Art. 30

Für die Bemessung der Benützungsgebühr wird zwischen folgenden Anlässen unterschieden:

- a) Kulturelle bzw. gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen.
- b) Veranstaltungen von Vereinen, bzw. Organisationen der Gemeinde.
- c) Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen bzw. Organisationen.
- d) Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten, resp. gewerbliche oder industrielle Werbeveranstaltungen.
- e) Private Veranstaltungen in Militäressraum/Küche, Bar und im alten Schulhaus 1901. 1)

Art. 31

Für Veranstaltungen nach Art. 30, Abs. a) kann auf eine Benützungsgebühr verzichtet werden. Die Kosten für Strom, Heizung und Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 32

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen gemäss Art. 30 Abs. b) und c) werden je Benützung/Veranstaltung pro Tag folgende Gebühren erhoben:

Raum	Festwirtschaft		Sportveranstaltung
	mit	ohne	ohne Küche
Halle 1 alte Turnhalle inkl. Nebenräume, ohne Küche	120	60	50
Halle 2 + 3 Mehrzweckhalle inkl. Küche und Nebenräume (ohne Bar)	300	150	75
Halle 4 Sporthalle inkl. Schnitzelgrube ohne Küche	240	120	60
Bar			100
Küche inkl. Geschirr			100
Essraum			75
Raum im alten Schulhaus			25
Schulraum			25
Militär-/Zivilschutzräume			nach Vereinbarung
Aussenanlagen inkl. Garderoben/Duschen			einheimische Vereine gratis übrige Veranstalter 75
Zuschlag für Hallen bei Veranstaltungen über 2 Tage (z.B. an Wochenenden) pro zusätzlicher Tag			50 % nur bei Tarif Festwirtschaft
Kaffeemaschine			25
Mobile Bühne kleine Variante (4x6 m) ⁵⁾			400
Mobile Bühne grosse Variante (4x12 m) ⁵⁾			700

Die Kosten für Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung, Benützung der Einrichtungen und Mobiliar sind in den Gebühren inbegriffen. Vorbehalten bleibt Art. 38.

Art. 32a²

Bei Anlässen einheimischer Vereine mit einer Beteiligung von vorwiegend Kindern und Jugendlichen werden für die Benützung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen keine Gebühren erhoben. Diese Regelung gilt nur für Anlässe ohne Festwirtschaftsbetrieb, wobei reiner Kioskbetrieb nicht als Festwirtschaft betrachtet wird.

Die einheimischen Vereine sind berechtigt, ein Mal pro Jahr und maximal für ein Wochenende (zwei Tage) die Räumlichkeiten und Anlagen unentgeltlich zu benützen. Diese Regelung gilt auch für die Veranstaltung regionaler und überregionaler

Anlässe, sofern der einheimische Verein als verantwortlicher Veranstalter auftritt und die Organisation übernimmt.

Die Gratisbenützung ist mit dem Benützungsgesuch anzumelden.

Gebührenfreie Anlässe müssen dem Zweck des Vereins entsprechen.

Gebührenpflichtig bleibt die Benützung der Bar, die Aufwendungen für Verbrauchsmaterial, Schadenersatz, Geschirrverluste usw sowie die Hauswartskosten, soweit sie die übliche Raumübergabe und -Abnahme übersteigen und nicht gemäss Art. 26 von der Gemeinde übernommen werden.

Art. 33

Für die Benützung der Räumlichkeiten nach Art. 30, Abs. d) werden folgende Gebühren erhoben:

alte Turnhalle 1		Fr.	300.--
Mehrzweckhalle 2 + 3	(Für 1 Tag plus die notwendige Vorbereitungs- und Räumungszeit)	Fr.	450.--
Sporthalle 4		Fr.	360.--
Für jeden zusätzlichen Tag:	Mehrzweckhalle	Fr.	150.--
	alte Turnhalle	Fr.	100.--
	Halle 4	Fr.	120.--

Heizung und Beleuchtungskosten sind in diesen Ansätzen inbegriffen. Vorbehalten bleibt Art. 38.

Die Kosten für das Abkleben der Bodenabdeckung gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 34 1)

Für die Benützung von Militäressraum, Küche und Bar nach Art. 30, Abs. e) werden folgende Gebühren erhoben:

Räume	Personen mit Wohnsitz in Böttstein	Personen mit auswärtigem Wohnsitz
Militäressraum inkl Küche	250	350
Bar	150	250
Zimmer im alten Schulhaus 1901	50	100

Die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Benützung der vorhandenen Einrichtungen inkl Geschirr sind in diesen Ansätzen inbegriffen.

Art. 35

3) aufgehoben

Art. 36

Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen durch einheimische Vereine und Organisationen zu Probe- und Übungszwecken wird keine Gebühr erhoben.

Der Gemeinderat entscheidet, welche Vereine als einheimisch gelten. Er berücksichtigt dabei beispielsweise folgende Kriterien:

- Vereinszweck: Sport, Aktivitäten zu Gunsten der Oeffentlichkeit, kulturelle Tätigkeiten, Uneigennützigkeit
- Verein mit Sitz in Böttstein
- Wohnsitz der Mitglieder
- Aktivität des Vereins in der Gemeinde, kulturelle Beiträge, Mithilfe bei Anlässen in der Gemeinde, usw.

Die bisherigen einheimischen Vereine behalten ihren Status ohne weiteres.

Gebührenfrei ist die Durchführung eines Freundschaftsspiels oder Turniers / Meisterschaftsrunde, sofern diese während der üblichen, bewilligten Trainingszeit und im üblichen, bewilligten Trainingslokal stattfindet.

Für die Benützung bei ausserordentlichen Veranstaltungen (Vorstellungen, Konzerte, Versammlungen, Festanlässe usw.) gilt der vorstehende Gebührentarif.

Art. 37

Ein speziell hoher Strom- oder Warmwasserverbrauch sowie die Benützung weiterer Räumlichkeiten oder Einrichtungen (z.B. auch Telefon) kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 38

Für auswärtige Vereine/Organisationen erhöhen sich die Gebühren in Art. 32 um einen Drittel.

Art. 39

Ueber die Gebühren in Ausnahme- und Spezialfällen, über Erlass oder Reduktionen, entscheidet der Gemeinderat.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörden bzw. des Hauswartes werden vom Gemeinderat mit Verweis oder mit Busse bestraft.

Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegender Verletzung der Vorschriften kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Art. 41

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird folgender Erlass ausser Kraft gesetzt:

Reglement für die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen vom 19.05.1980.

Art. 42

Das vorliegende Reglement ist durch Schulpflege und Gemeinderat Böttstein auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt worden.

Es kann vom Gemeinderat, betreffend Schulräumen gemeinsam mit der Schulpflege, sowie nach Anhören der einheimischen Vereine jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Böttstein, 31. Dezember 1995

SCHULPFLEGE BÖTTSTEIN

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

- 1) Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates Böttstein vom 19. März 2001
- 2) Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates Böttstein vom 27. August 2007
- 3) Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates Böttstein vom 3. August 2009
- 4) Neufassung von Art. 8 gemäss Beschluss des Gemeinderates Böttstein vom 5. Juli 2010.
- 5) Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates Böttstein vom 9.9.2013

Präzisierung zum Begriff „einheimisch“:

- Ein Drittel der Vereinsmitglieder wohnen in der Gemeinde Böttstein
- 2 Vorstandsmitglieder wohnen in der Gemeinde Böttstein
- Ueberprüfung bei Wiederwahlen im Verein, mindestens alle 2 Jahre

(Beschluss Gemeinderat vom 7.4.1997)